

## **Auszug aus dem Bericht des Präsidenten Peter Wagner zur Mitgliederversammlung 2022 Zusammenfassung der Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Vereins bzw. mit dem Verein**

Zwei bedeutsame Verfahren konnten zwischenzeitlich beendet werden.

Das erste Verfahren war das Schiedsverfahren vor dem vereinsinternen Schiedsgericht. In diesem Verfahren hatten 10 Mitglieder unter der Wortführung von Prof. Dr. Tilman Steiner unter anderen am 27.3.2020 den Antrag gestellt, die Unwirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 28.5.2018 zu dem Grundstückskaufvertrag mit der Bayerischen Hausbau vom 4.4.2018 festzustellen. Das Schiedsgericht unseres Vereins hat mit Schiedsspruch vom 22.2.2021 die Unwirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Mitgliederversammlung zu dem Kaufvertrag festgestellt. Der Verein und das Präsidium haben daraufhin beim Bayerischen Obersten Landesgericht die Aufhebung dieses Schiedsspruchs beantragt. Mit Beschluss vom 23.3.2022 hat das Bayerische Oberste Landesgericht den Schiedsspruch insoweit aufgehoben. Im Verfahren hat das Bayerische Oberste Landesgericht unter anderem darauf hingewiesen, dass das Vereinsschiedsgericht nach unserer Satzung nicht für Streitigkeiten gegen den gesamten Verein zuständig sein dürfte, dass das Vereinsschiedsgericht auch nicht für die Entscheidung über Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig sein dürfte und dass das Vereinsschiedsgericht wohl gegen das Gebot rechtlichen Gehörs verstoßen habe.

Das zweite Verfahren war ein Räumungsverfahren zwischen der Bayerische Hausbau und den Pächter der Gaststätte „Sakrisch Guat“ auf dem verkauften Grundstück in Freimann. In diesem Verfahren wurde dem Verein der Streit verkündet, sodass der Verein als Streithelfer am Verfahren beteiligt war. Auch in diesem Verfahren spielte der Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 28.5.2018 zu dem Grundstückskaufvertrag eine entscheidende Rolle. Das Landgericht München I ist in seinem Urteil vom 8.2.2021 noch davon ausgegangen, dass der Zustimmungsbeschluss wegen eines formalen Fehlers bei der Einladung unwirksam sei. Deswegen sei auch der Kaufvertrag vom 4.4.2018 nicht wirksam. Im Berufungsverfahren kommt das OLG München in seinem Urteil vom 24.3.2022 zu dem Ergebnis, dass der Kaufvertrag vom 4.4.2018 mit der Bayerische Hausbau wirksam abgeschlossen wurde, weil es im Außenverhältnis keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Präsidenten gibt. Weiter sieht das OLG München keine Anhaltspunkte dafür, dass ein zu niedriger Kaufpreis vereinbart worden sei. Auch die Vertraulichkeitsabrede im Kaufvertrag ist nach Ansicht des OLG München unschädlich, weil sie gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern nicht gilt.

Somit wurden die Vorwürfe, die insbesondere von den 10 Mitgliedern der sogenannten Initiative für den fairen Verkauf der Jahngrundstücke gegen das Präsidium im Zusammenhang mit dem Verkauf der Grundstücke in Freimann erhoben wurden, vom Bayerischen Obersten Landesgericht und dem OLG München widerlegt bzw. als gegenstandslos erklärt.

Leider scheint das unser Vereinsmitglied Walter Hofstetter nicht sonderlich zu beeindrucken, da er in einem dritten Verfahren vor dem Landgericht München I gegen die Beschlüsse der virtuellen Mitgliederversammlung vom 27.9.2021 klagt, mit denen die vorangegangenen Zustimmungsbeschlüsse zu dem Kaufvertrag aus der Mitgliederversammlung vom 28.5.2018 erneut bestätigt wurden.

Damit das Quartett voll wird, möchte ich noch von einem vierten Gerichtsverfahren vor dem Landgericht München I berichten. Auch dieses Verfahren betrifft unsere Immobilien in Freimann. Der Eigentümer des dortigen Bachlaufs hat uns auf Beseitigung unserer Brücke über diesen Bach verklagt. Wir benötigen diese Brücke, um unser Grundstück mit den Freizeitgärten zu erreichen. Unsere Brücke soll beseitigt werden, weil sie angeblich den Wasserzulauf zu dem Wasserkraftwerk behindert. Das Problem hierbei ist, dass für die seit 1905 oder 1910 bestehende Brücke seinerzeit keine Grunddienstbarkeit zu unseren Gunsten eingetragen wurde. Wir hoffen jedoch, uns in diesem Verfahren mit der Gegenseite einigen zu können.